

Verein Bildung für Unterstützte Kommunikation (buk) mit Sitz in Zug

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Bildung für Unterstützte Kommunikation“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Ackerstrasse 3, 6300 Zug. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

1. Der Verein fördert und unterstützt ein fachlich hochstehendes und umfassendes Bildungsangebot im Themenbereich der Unterstützten Kommunikation und Behinderung.
2. Der Verein veranstaltet mit einem Kursprogramm zu Unterstützter Kommunikation und Behinderung eigene Weiterbildungsangebote.
3. Der Verein kann mit Interessenverbänden, Aus- und Weiterbildungsorganisationen, Hilfsmittelanbieterinnen, Einrichtungen der Behindertenhilfe usw. Kooperationen eingehen.
4. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Ein allfälliger Gewinn wird ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein, die ein Interesse am Vereinszweck (Artikel 2) hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zur richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zuhanden der Mitgliederversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Artikel 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch online oder hybrid durchgeführt werden.

Artikel 7

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die Rechnungsrevisoren oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen. Die Versammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Stellvertretung geleitet.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht und legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden, über Anträge von Mitgliedern sowie über alle anderen der Versammlung von Gesetzes wegen zustehenden Geschäfte (insbesondere über Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins, Genehmigung von Reglementen und Verträgen).

Artikel 9

Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu einem bereits traktandierten Geschäft können auch an der Versammlung gestellt werden.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderungen (Art. 11) und bei einer Auflösung des Vereins (Art. 25). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Artikel 11

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der ausgetretenen Mitglieder ein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 14

Der Vorstand teilt seine Arbeit in Ressorts auf. Mit Ausnahme der Präsidentin / dem Präsidenten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist ihm die Leitung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen übertragen.
2. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
3. Er vertritt den Verein nach aussen.
4. Er stellt die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an.
5. Der Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
6. Er genehmigt alle für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente.
7. Er setzt Kommissionen für ausgewählte inhaltliche Arbeiten ein.
8. Er genehmigt das Budget.
9. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor.
10. Er nimmt neue Vereinsmitglieder auf und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 16

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch online abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch in elektronischer Form) und wird im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

Geschäftsstelle

Artikel 17

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Planung, Realisierung und Administration des Kursprogramms;
2. Administration der übrigen Vereinsgeschäfte.
3. Unterstützung des Vorstands in seinen Aufgaben.

Revisionsstelle

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Sie prüft jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Wechseln während der Amtsdauer gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes.

Mittel des Vereins

Artikel 19

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. den Erträgen aus den Bildungsangeboten, insbesondere aus dem Kursprogramm;
2. den Beiträgen der Mitglieder;
3. den Zinsen des Vereinsvermögens;
4. aus weiteren Zuwendungen

Artikel 20

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sie betragen höchstens Fr. 500.00.

Artikel 21

Das Vereinsvermögen wird in sicheren Werten angelegt.

Artikel 22

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Unterschrift und Haftung

Artikel 23

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Geschäftsführung sowie eines Mitglieds des Vorstands oder durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

Artikel 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 25

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. April 2020 ergänzt und verabschiedet.

Zug, März 2025



Viola Buchmann
Präsidentin



Ivan Zavagni
Vize-Präsident